

567 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Handelsausschusses

**über die Regierungsvorlage (546 der Beilagen):
Abkommen in Form eines Notenwechsels
zwischen der Republik Österreich und der
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über
die Verlängerung des Abkommens über die
gegenseitige Einräumung von Zollkontingen-
ten für bestimmte Qualitätsweine**

Zwischen Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wurde am 23. Dezember 1988 ein Abkommen in Form eines Notenwechsels über die gegenseitige Einräumung von Zollkontingenten für bestimmte Qualitätsweine (BGBl. Nr. 758/1988) unterzeichnet, womit die Vertragsparteien einander gegenseitige Zollfrei Kontingente in der Höhe von 85 000 hl für Qualitätswein in Flaschen sowie 2 000 hl Qualitätsschaumwein einräumen. Dieses Abkommen trat am 1. Jänner 1989 in Kraft und hat eine vorläufige Geltungsdauer bis 30. Juni 1992.

Gemäß Punkt 11 des genannten Abkommens fanden seit Ende 1991 informelle Kontakte zwischen Österreich und der EG-Kommission statt, um die Bedingungen für eine Verlängerung des Abkommens zu erörtern. Seitens Österreichs wurde vorgeschlagen, das derzeit in Geltung stehende Abkommen auf unbefristete Zeit zu verlängern, um dem gegenseitigen Handel mit Qualitätsweinen in Flaschen zwischen den Vertragsparteien eine längerfristige Grundlage zu geben.

Im Hinblick darauf, daß aus Anlaß der EWR-Verhandlungen zwischen Österreich und den EG ein Agrarabkommen verhandelt wurde, das auch eine Vereinbarung über gegenseitige Zollkontingente für Wein umfaßt, welche neben einer

unbefristeten Vertragsdauer eine substantielle Aufstockung der im derzeitigen Abkommen festgelegten Kontingente für Qualitätswein sowie Qualitätsschaumwein vorsieht, ist jedoch die Gemeinschaft nur zu einer Verlängerung des derzeitigen Abkommens bloß um ein weiteres Jahr, das heißt bis 30. Juni 1993, bereit. Für Österreich scheint diese Vorgangsweise akzeptabel, da die Vertragsparteien nach wie vor das Inkrafttreten des EWR-Abkommens und damit des genannten Agrarabkommens zum 1. 1. 1993 anstreben. Sollte dieses Ziel jedoch aus derzeit nicht absehbaren Gründen nicht erreicht werden können, sieht der vorliegende Notenwechsel für das erste Halbjahr 1993 Konsultationen vor, um über eine allfällige neuerliche Verlängerung des Abkommens zu entscheiden.

Der vorliegende Notenwechsel tritt am 1. Juli 1992 in Kraft und hat eine vorläufige Geltungsdauer bis 30. Juni 1993.

Der Handelsausschuß hat das gegenständliche Abkommen in seiner Sitzung am 11. Juni 1992 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter Schwarzböck die Abgeordneten Mag. Peter und Dipl.-Ing. Kaiser sowie der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Dr. Schüssel das Wort.

Bei der Abstimmung wurde mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des gegenständlichen Abkommens zu empfehlen.

Eine Beschlußfassung des Nationalrates nach Art. 50 Abs. 2 B-VG hält der Handelsausschuß nicht für erforderlich.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Handelsausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

2

567 der Beilagen

Der Abschluß des Staatsvertrages: Abkommen in Form eines Notenwechsels zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Verlängerung des Abkommens über die gegenseitige Einräumung von Zollkontin-

genten für bestimmte Qualitätsweine (546 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1992 05 11

Dipl.-Ing. Kaiser
Berichtersteller

Ingrid Tichy-Schreder
Obfrau